



Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive , Victoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland, vertreten durch ihre Geschäftsführer Yvonne Cunnane,
Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan sowie David Harris, Merrion
Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 26.03.2026
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 25.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden.

Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine 3.000,- Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem

31.01.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 713,76 Euro freizustellen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 20 %, die Beklagte zu 80 %.

8. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, soweit die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen behaupteter Verstöße gegen die DSGVO.

Die Klagepartei nutzt ausschließlich privat das Netzwerk „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 02.02.2014. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte.

Die Beklagte stellt Drittunternehmen verschiedene digitale Werkzeuge bereit, sogenannte Business Tools, konkret insbesondere „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK“ (bzw. „Facebook SDK“), „Conversions API“ und „App Events API“. Diese Business Tools könnten Drittunternehmen in ihre Webseiten integrieren. Das ermöglicht es ihnen, durch Erfassung des Nutzerverhaltens ihrer Besucher u.a. spezifisch auf den einzelnen Nutzer zugeschnittene Werbung auf den sozialen Netzwerken der Beklagten, also auch auf Instagram zu schalten und die Kundendaten mit der Beklagten zu teilen. Die Beklagte erhält in diesem Fall Informationen darüber, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. zu Seitenaufrufen, getätigten Käufen sowie angeschauten/ angeklickten Werbeanzeigen). Dabei erfolgt - je nach genutztem "Tool" auf unterschiedlichem technischen Weg - eine individuelle Zuordnung der erfassten Kundenaktivität zum Nutzerprofil auf der jeweiligen Plattform der Beklagten. Hierauf weist die Beklagte in ihrer Datenschutzrichtlinie hin.

Dritte, welche die "Meta Business Tools" für ihre Angebote nutzen wollen, müssen die "Business Tool Nutzungsbedingungen" der Beklagten akzeptieren.

Vorgerichtlich forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 02.01.2024 die Beklagte auf, ihr Auskunft über die – näher spezifizierte – Datenverarbeitung betreffend die Klägerin zu geben sowie die Datenspeicherung und -verarbeitung zu unterlassen (Anl. K7, Bl. 310 ff. GA). Die Beklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom 23.07.2025 (Anl. B07, Bl. 531 ff.). Wegen der Einzelheiten wird auf die Schreiben verwiesen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe mittels der Business Tools Informationen über ihre Bewegungen auf Dritt-Webseiten erlangt und verarbeitet und werde dies auch künftig tun.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 25.05.2018

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,
- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,
- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden.

Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.01.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Frage, ob sie von Drittunternehmen erhobene und von ihnen erlangte Daten für die streitgegenständliche Datenverarbeitung nutze, hänge maßgeblich von den von Nutzern über verschiedene Einstellungen getroffene Entscheidungen ab. Entscheide sich ein Nutzer dafür, Instagram weiterhin mit Werbung zu nutzen, habe er die Möglichkeit, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben. In diesem Fall verwende Meta für bestimmte Verarbeitungsvorgänge keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten. Die Werbeanzeigen auf Instagram könnten Nutzer über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ kontrollieren. Über die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ könnten Sie zudem künftige mit

dem Instagram-Konto verbundene Informationen über Aktivitäten, die von einem bestimmten Drittenunternehmen geteilt worden seien, von ihrem Konto zu trennen, entsprechende Informationen löschen und eine „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“, d.h. die künftigen Verknüpfungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausschalten.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, die Klägerin habe ohnehin in die Datenverarbeitung eingewilligt. Einen etwaigen Auskunftsanspruch der Klägerin habe sie mit dem Schreiben vom 23.07.2025 bereits erfüllt.

Mangels Erfüllung der Darlegungsanforderungen zu den genutzten Webseiten und Apps durch die Klägerin könne diese auch keinen erlittenen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO belegen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Aachen ist international, sachlich und örtlich zuständig. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2. EuGVVO (Brüssel Ia - VO). Gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Sitz hat, oder aber vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klägerin ist gemäß Art. 17 Abs. 1 EuGVVO Verbraucherin. Sie hat einen Vertrag mit der Beklagten über die Nutzung der Social-Media-Plattform Instagram zu privaten Zwecken geschlossen. Sie hat seinen Wohnsitz in Wassenberg, sodass die deutschen Gerichte international zuständig sind. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Aachen folgt jedenfalls aus § 39 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO.

2.

Die Klage ist überwiegend begründet.

a)

Der Klageantrag zu 1) ist im tenorierten Umfang begründet.

aa)

Die Auskunftsrechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen sind in Art. 15 DSGVO geregelt. Hiernach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 HS 1 DSGVO). Ist das der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 15 Abs. 1 HS 2 lit a) — h) DS-GVO aufgeführten Informationen. Der hiernach bestehende Auskunftsanspruch, welche Daten der Verantwortliche über den Betroffenen verarbeitet hat, wird durch Art. 15 Abs. 3 DS-GVO konkretisiert, wonach der Verantwortliche eine Kopie der Daten zur Verfügung stellt. Der Auskunftsanspruch unterliegt der Grenze in Art. 12 Abs. 5 DSGVO. Hiernach kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen einer betroffenen Person entweder ein angemessenes Entgelt für die Auskunft verlangen oder sie verweigern. So besteht bei Massendatenbeständen oft kein aner kennenswertes Interesse der betroffenen Person. Ein Rechtsmissbrauch liegt beispielsweise vor, wenn die betroffene Person den mit der Erstellung einer Datenkopie verbundenen Aufwand zur Schikane oder als bloßes Druckmittel zur Bewirkung eines nicht geschuldeten Verhaltens nutzt. Der Verantwortliche darf darum bei umfassenden Kopierersuchen, die sich auf solche Datenbestände beziehen, die betroffene Person ausnahmsweise anhalten, ihr Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren zu spezifizieren und zu begründen, ansonsten die Erfüllung des Ersuchens verweigern (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 7 m.w.N.).

bb)

Die Beklagte hat das Auskunftsverlangen der Klägerin nicht mit ihrem vorgerichtlichen Schreiben erfüllt. Das Schreiben beschränkt sich auf eine Information über die Möglichkeiten, über die Webseite der Beklagten Auskünfte zu erlangen. Auskünfte

enthält das Schreiben dagegen nicht (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 8 m.w.N.).

cc)

Die Klägerin hat ein nachvollziehbares Interesse zu erfahren, welche personenbezogenen Daten die Beklagte über die Business Tools verarbeitet hat. Das gilt ebenso hinsichtlich der Weitergabe solcher Daten an Dritte und der Speicherung der Daten in Drittstaaten bzw. der Angabe, ob die Daten für ein sogenanntes Profiling verwendet werden.

b)

Der Klageantrag zu 2) ist ebenfalls begründet gem. Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO.

aa) Die tatbestandlichen Voraussetzungen Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO liegen vor. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erlangt bzw. verarbeitet mit der Folge, dass ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Das Gericht geht dabei davon aus, dass die Beklagte personenbezogene Daten der Klägerin aus den Meta Business Tools verarbeitet. Das klägerische Vorbringen reicht insoweit aus. Kenntnisse dazu, auf welchen Dritt-Webseiten die Beklagte ihre Business Tools einsetzt, können von der Klägerin nicht erwartet werden (so auch LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 3).

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass sie mittels Business Tools von Drittunternehmen entsprechende Daten erhält und ggf. auch nutzt. Hierauf weist sie in ihrer Datenschutzrichtlinie auch hin. Weiterhin hat sie ausgeführt, der Instagram-Nutzer könne – dies im Übrigen unabhängig von seiner Entscheidung, Meta-Produkte weiterhin mit Werbung zu nutzen – Kontrolle über die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ ausüben. Sie stelle den Nutzern verschiedene Einstellungen zur Kontrolle und zum Verständnis bereit, wie ihre personenbezogenen Daten genutzt würden, namentlich die Einstellungen „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“, „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ und „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“. Insbesondere letztere Einstellung ermögliche es, Aktivitäten von bestimmten – auszuwählenden Apps und Webseiten –

zu trennen und zu löschen sowie künftige Aktivitäten zu verwalten und in diesem Zusammenhang insbesondere die künftigen Verknüpfungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausschalten.

Auf die Möglichkeit, selbst Löschungen vorzunehmen, muss die Klägerin sich nicht verweisen lassen. Zum einen ist Art. 17 Abs. 1 DSGVO als Recht des Betroffenen und damit korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen konzipiert, dass letzterer die personenbezogenen Daten löscht. Eine Delegation der Verpflichtung auf den Betroffenen selbst ist damit nicht vereinbar. Unabhängig davon ist das sog. "Self-Service"-Tool aber auch nicht zur Erfüllung des Löschungsanspruchs im bestehenden Umfang geeignet. Das "Self-Service-Tool" nur zu einer Pseudonymisierung im Sinne von Art. 4 Nr. 5 DSGVO führt, die personenbezogenen Daten mithin erhalten bleiben, dem Kläger ohne Hinzuziehung zusätzlicher, der Beklagten indes vorliegenden Informationen nur nicht mehr zugeordnet werden können. Eine Löschung im Sinne des Art. 17 Abs. 1 DSGVO ist dies nicht. Eine solche liegt nur vor, wenn es faktisch jedem einschließlich dem Verantwortlichen selbst nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörperte Information wahrzunehmen (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026, 5 U 31/25).

(2)

Die Beklagte ist auch Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Sie selbst stellt die von ihr entwickelten Business Tools den Drittanbietern zwecks Datenerhebung zur Verfügung und „nutzt“ die ihr von den Drittanbietern übermittelten Daten nach eigenem Vortrag – nach ihren Angaben konkret: bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – auch (so auch LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 11 f.).

(3)

Die personenbezogenen Daten der Klägerin werden unrechtmäßig verarbeitet. Eine Einwilligung der Klägerin in die Datenverarbeitung liegt nicht vor, sodass die Verarbeitung nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO rechtmäßig sein kann.

Der Begriff der Einwilligung ist in Art. 4 Nr. 11 DSGVO bestimmt. Hiernach bezeichnet der Begriff „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung in Form

einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Zentrale Wirksamkeitsvoraussetzungen sind hiernach Freiwilligkeit, Bestimmtheit, Informiertheit und Einwilligungsbewusstsein (LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 5; Kühling, in: Kühling/Buchner/Buchner, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 11 Rn. 1, beck-online).

Die Beweislast dafür, dass die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, trifft den Verantwortlichen (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Die Beklagte hat jedoch keinen substantiierten Vortrag dazu gehalten, wie ihre Nutzer eine solche Einwilligung in Gestalt einer „unmissverständlich abgegebenen Willenserklärung“ erteilen können. Der bloße Verweis auf die Datenschutzrichtlinie reicht dazu nicht aus, ebenso wenig der Vortrag in zu den bestehenden Einstellmöglichkeiten und dort insbesondere nicht derjenige zu der Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“. Die hierzu abgebildeten Fenster räumen dem Nutzer lediglich eine Auswahl ein, ob die angezeigte Werbung „relevanter“ gemacht werden soll oder nicht. Dazu, wie sich dies auf die Erhebung der Daten von Dritt-Webseiten auswirkt, verhält sich der Fenstertext nicht. Schon gar nicht sind ihm Hinweise zur Frage einer Einwilligung in eine bestimmte Art der Datenverarbeitung und deren Umfang zu entnehmen. Dasselbe gilt für die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“. Diese ermöglicht im eigentlichen Sinne auch keine Einwilligung, sondern bietet dem Nutzer allenfalls die Möglichkeit, die Nutzung der von Drittunternehmen zur Verfügung gestellten Daten durch die Beklagte – die standardmäßig voreingestellt zu sein scheint – zu unterbinden. Erst recht gibt der Vortrag der Beklagten keine „ausdrückliche Einwilligung“ her, wie sie im Falle der Verarbeitung etwaiger Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO aber erforderlich wäre (vgl. auch LG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 28.6.2024, Az. 20 O 35/23, S. 5).

Da die Beklagte selbst die ihr von den Drittunternehmen übermittelten Daten verarbeitet, reicht es nach Auffassung der Kammer auch nicht aus, wenn Nutzer diesen Drittunternehmer eine Einwilligung erteilen; vielmehr hatte die Beklagte zusätzlich eine entsprechende Einwilligung einzuholen.

(b)

Von einer Rechtmäßigkeit nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) DSGVO kann ebenfalls

nicht ausgegangen werden. Zweck der Business Tools ist es nach Angaben der Beklagten, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta-Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Entsprechendes dient letztlich dazu, die Gewinnmöglichkeiten der Beklagten zu verbessern, die sich über Werbung finanziert. Sie aber nicht objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten.

Eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) — e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

Eine nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung fällt ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus. Einem etwaig berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ kommt kein höheres Interesse zu, als dem (Grund-)Recht der Nutzer auf Datensicherheit bzw. informationelle Selbstbestimmung (ausführlich: LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az. 2 O 239/23, S. 12 m.w.N.).

c)

Der mit Klageantrag zu §) geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 79 DSGVO.

Gemäß Art. 17 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Zwar sieht Art. 17 DSGVO im Wortlaut keinen Unterlassungs- sondern Löschungsanspruch vor. Ein solcher lässt sich jedoch in Verbindung mit Art. 79 DSGVO, der wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung garantiert, ableiten (vgl. Insoweit OLG Frankfurt, Urteil v. 30.03.2023, 16 U 22/22 Rn. 52; BGH, Urteil v. 12.10.2021, VI ZR 489/19). Denn aus der Verpflichtung zur Löschung Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (weiter) zu verarbeiten.

aa)

Die materiellen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit.d) DS-GVO liegen vor.

Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Ziff. 1, 2 und 3 DSGVO.

Die Beklagte erlangt unstreitig mittels der Business Tools Informationen über die Bewegungen der Klägerin auf Dritt-Webseiten oder Apps. Bereits die Erhebung dieser Daten durch die Beklagte und in ihrer Speicherung durch sie stellt eine „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO vor, unabhängig davon wie die Beklagte die Daten verwendet hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Beklagte die Daten der Klägerin erhebt, um ihm personalisierte Werbeeinblendungen für sein Konto zu generieren. Das Geschäftsmodell der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Klägerin weder die genaue Funktionsweise der Business Tools, den konkreten Umfang der Datenerhebung oder die betroffenen Websites im Einzelnen benennen kann (s.o.)

bb)

Die Beklagte hat die Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO nicht hinreichend bestritten. Sie beruft sich darauf, dass Drittunternehmen, welche die Business Tools der Beklagten auf ihren Webseiten oder Apps nutzen die maßgeblich Verantwortlichen seien. Dieser Argumentation ist jedoch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. Juli 2019, Az. C-40/17 - Fashion ID (EuGH Fashion ID Entscheidung) entgegengetreten, der von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit des Webseite-Betreibers als auch von Facebook (jetzt Meta) ausging. Diese Rechtsprechung ist entsprechend auf das vorliegend streitgegenständliche Business Tool der Beklagten zu übertragen. Die Beklagte kann sich daher nicht auf eine alleinige Verantwortlichkeit der Drittwebseite berufen. Vielmehr ist aus der Entscheidung des EuGH abzuleiten, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Webseitenbetreibers als auch des Betreibers des eingebundenen Tools mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten/Haftungen besteht. Da die Verwendung des Business Tools nicht im Streit steht, sondern Streitthema vorliegend die Zulässigkeit einer vorgenommenen Datenverarbeitung durch die Beklagte ist, ist die Verantwortlichkeit der Beklagten nach Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

cc.

Die von der Beklagten über ihre Business Tools gewonnenen Daten werden nach

Überzeugung der Kammer unrechtmäßig verarbeitet, denn das Handeln ist von keiner in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlage gedeckt (s.o).

d)

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. Der Klägerin ist durch die unrechtmäßige Datenverarbeitung durch die Beklagte ein immaterieller Schaden entstanden.

aa.

Die Anforderungen für immaterielle Schäden sind niedrig. Sie müssen nicht einen gewissen Schweregrad erreichen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-590/22 –, Rn. 26, juris). Ein bloßer und kurzzeitiger Verlust der Kontrolle über die personenbezogenen Daten als Verlust der sog. Datenhoheit oder eine begründete Befürchtung einer missbräuchlichen Verwendung reicht aus (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, BGHZ 242, 180-216, Rn. 30). Der Schaden kann damit in negativen Gefühlen wie Befürchtungen oder Ängsten bestehen (BeckOK DatenschutzR/Quaas, 54. Ed. 1.11.2025, DSGVO Art. 82 Rn. 23a, beck-online).

bb.

Vorliegend besteht ein weitreichender Kontrollverlust der Klägerin darüber, welche Informationen die Beklagte über ihr Internet- und App-Nutzungsverhalten bislang erhalten hat und bis zu welchem Grad sie genaue Kenntnisse über sie und ihre individuellen Lebensumstände hat, die über das hinausgehen, was sie durch die Nutzung des sozialen Netzwerks Instagram über ihr Privatleben preisgibt. Da die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die "Meta Business Tools" bei Nutzung des Internets und von Apps im Hintergrund läuft und die Beklagte weder von sich aus, noch auf Verlangen näher beaufkundet, welche Informationen sie von der Klägerin jenseits der durch Nutzung der sozialen Netzwerke anfallenden Informationen hat, fehlt ihr jedwede Kenntnis und erst recht die Kontrolle darüber, bis zu welchem Grad die Beklagte ohne ihren Willen über Informationen für ein Persönlichkeitsprofil sie betreffend verfügt. Dies stellt einen immateriellen Schaden im vorstehenden Sinne dar.

cc.

Die Beklagte handelte hinsichtlich der festgestellten Verstöße auch schuldhaft. Sie kann sich hinsichtlich der einzelnen Verstöße nicht nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO entlasten. Sie setzt die Business Tools gerade gezielt ein.

dd.

Der von der Klägerin erlittene immaterielle Schaden war vorliegend mit 3.000,00 EUR zu bemessen. Diese Summe erachtet das Gericht im Rahmen des von ihm ausgeübten Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO als notwendig, aber auch ausreichend, um sowohl der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schadensersatzes gerecht zu werden und außerdem als hinreichend, um dem präventiven Charakter der Norm zu genügen.

ee.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs, nachdem die Beklagte auf das vorgerichtliche Schreiben der Klägerin mit Fristsetzung keine Zahlung geleistet hat.

e)

Der Antrag zu 4) ist ebenfalls begründet. Im Rahmen des ihr zustehenden materiellen Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann die Klägerin auch den Ersatz von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren ausgehend von den in Ansatz zu bringenden Gegenstandswerten für die jeweiligen Klageanträge beanspruchen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 9.000,00 EUR festgesetzt.

